

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/431 vom 23. Februar 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2013_431

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/431 du 23 février 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/431 del 23 febbraio 2015

Regeste

Art. 8 und 17 IVG: Grundsätzlich ist eine medizinisch attestierte Verbesserung der Arbeitsfähigkeit auf dem Weg der Selbsteingliederung zu verwerten. Vorliegend ist aufgrund der langjährigen Absenz des Beschwerdeführers vom Arbeitsmarkt ausnahmsweise die Notwendigkeit vorgängiger befähigender beruflicher Massnahmen in Form einer Wiedereinschulung in den angestammten Beruf trotz der wiedergewonnenen 100%igen Arbeitsfähigkeit zu bejahen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Februar 2015, IV 2013/431).

Erwägungen

E. 1.1

Gegenstand der angefochtenen Verfügung ist die Ablehnung des Anspruchs auf berufliche Massnahmen.

E. 1.2

Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) haben Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen u.a. in Massnahmen beruflicher Art: Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung sowie Kapitalhilfe (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (BGE 110 V 102 E. 2). Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 124 V 110 E. 2a mit Hinweisen).

E. 1.3

Für die Beurteilung eines Anspruchs auf berufliche Massnahmen sind in erster Linie die Arbeitsunfähigkeit bzw. die Invalidität einer versicherten Person entscheidend. Um den Grad der Arbeitsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit und der Invalidität bemessen zu können, sind Verwaltung und Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe der ärztlichen Sachverständigen ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswerts eines

Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a).

E. 1.4

Die Beschwerdegegnerin hat sich bei ihrer Arbeitsfähigkeitsschätzung auf die beiden Gutachten von Dr. I. ___ gestützt. Im Gutachten vom 14. Dezember 2010 hat Dr. I. ___ als Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine ADHS im Erwachsenenalter angegeben. Er hat festgehalten, dass die früher diagnostizierte rezidivierende depressive Störung gegenwärtig vollständig remittiert sei und keinen Einfluss mehr auf die Arbeitsfähigkeit habe. Die konkreten Auswirkungen der ADHS könnten erst nach einer abstinenter Phase von 6 Monaten bestimmt werden, da davon ausgegangen werden müsse, dass die neuropsychologischen Funktionen nicht nur durch die ADHS sondern auch durch den Substanzkonsum von Cannabis und Alkohol negativ beeinflusst würden (vgl. IV-act. 84-36 f.). Vorläufig hat Dr. I. ___ eine medizinisch-theoretische 100%ige Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sowohl in der bisherigen als auch in einer adaptierten Tätigkeit attestiert. Zur Begründung hat er angeführt, dass der Beschwerdeführer auch früher in der Lage gewesen sei, mit der ADHS zu arbeiten, obwohl diese nicht erkannt und auch nicht behandelt worden sei. Nun werde durch die laufende Behandlung sowohl vom Beschwerdeführer selbst als auch von den Ärzten eine Verbesserung beschrieben. Hinzu komme, dass eine ADHS im Laufe des Lebens eher ab- als zunehme (vgl. IV-act. 84-38). Betreffend die berufliche Eingliederung hat Dr. I. ___ darauf hingewiesen, dass sich gegenwärtig keine genauen Angaben zu einer adaptierten Tätigkeiten machen liessen (vgl. IV-act. 84-39). Nachdem der Beschwerdeführer die 6-monatige Abstinenzphase eingehalten hatte, ist im März 2013 eine Verlaufsbeurteilung durch Dr. I. ___ erfolgt. Im entsprechenden Gutachten vom 17. Mai 2013 hat Dr. I. ___ angegeben, dass keine Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit mehr vorliege. Die Symptomatik der ADHS habe im Laufe der Behandlung seit der letzten Beurteilung deutlich abgenommen. Zwar habe auch dieses Mal keine eingehende neuropsychologische Abklärung vorgenommen werden können, da die Motivation des Beschwerdeführers eingeschränkt gewesen sei. Jedoch sei sicher, dass sich die Symptomatik deutlich gebessert habe und dass sich nun keine Hinweise auf eine eingeschränkte neuropsychologische Leistungsfähigkeit mehr fänden. Aus psychiatrischer Sicht sei der Versicherte weder in der bisherigen noch in einer adaptierten Tätigkeit in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt. Auch bezüglich der beruflichen Eingliederung gebe es keine Einschränkungen mehr (vgl. IV-act. 156-16 ff.). Die Beurteilungen von Dr. I. ___ beruhen auf einer jeweils eingehend erhobenen Befundlage und Anamnese. Dr. I. ___ hat die medizinische Aktenlage berücksichtigt und davon abweichende Beurteilungen begründet. Seine medizinischen Ausführungen sind nachvollziehbar und die Schlussfolgerungen betreffend die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers überzeugend. Dass anlässlich der Verlaufsbeurteilung nicht wie vorgesehen eine neuropsychologische Abklärung des Beschwerdeführers durchgeführt werden konnte, vermindert den Beweiswert des Gutachtens nicht. Gemäss den Angaben von Dr. I. ___ hat sich die ADHS-Symptomatik seit der ersten Beurteilung derart verbessert, dass keine Hinweise auf eine eingeschränkte neuropsychologische Leistungsfähigkeit mehr gegeben sind. Aus diesem Grund ist auch ohne eingehende neuropsychologische Abklärung eine gesicherte Beurteilung der Arbeitsfähigkeit möglich

gewesen. Auf die Einschätzung von Dr. I.____, wonach der Beschwerdeführer sowohl in seiner bisherigen als auch in einer adaptierten Tätigkeit zu 100% arbeitsfähig ist, kann folglich abgestellt werden.

E. 2.1

Fraglich ist in beruflicher Hinsicht, ob der Beschwerdeführer die ihm medizinisch attestierte 100%ige Arbeitsfähigkeit im Rahmen der Selbsteingliederung direkt verwerten kann oder ob zunächst die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen erforderlich ist.

E. 2.2

Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt im Regelfall, dass eine medizinisch attestierte Verbesserung grundsätzlich auf dem Weg der Selbsteingliederung verwertbar ist. Gleichzeitig bestehen jedoch rechtsprechungsgemäss auch Fälle, bei welchen nach langjährigem Rentenbezug ausnahmsweise Erfordernisse des Arbeitsmarktes der Anrechnung einer medizinisch vorhandenen Leistungsfähigkeit entgegenstehen können und die Verwertung eines bestimmten Leistungspotenzials ohne vorgängige Durchführung befähigender beruflicher Massnahmen allein mittels Eigenanstrengung der versicherten Person nicht möglich ist (Urteil des Bundesgerichts vom 10. September 2010, 9C_163/2009, E. 4.1.2 und E. 4.2.2 mit weiteren Hinweisen). Daraus ergibt sich, dass sich die Verwaltung vor der Herabsetzung oder Aufhebung einer Invalidenrente vergewissern muss, ob sich ein medizinisch-theoretisch wiedergewonnenes Leistungsvermögen ohne Weiteres in einem entsprechend tieferen Invaliditätsgrad niederschlägt oder ob dafür – ausnahmsweise – im Einzelfall eine erwerbsbezogene Abklärung (der Eignung, Belastungsfähigkeit, usw.) und/oder die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen vorausgesetzt ist (Urteil des Bundesgerichts vom 10. September 2010, 9C_768/2009, E. 4.1.2).

E. 2.3

Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer auf den Weg der Selbsteingliederung verwiesen, ohne die Verwertbarkeit der wiedergewonnenen Arbeitsfähigkeit konkret zu prüfen und allenfalls berufliche Eingliederungsmassnahmen zu veranlassen. Gemäss dem Verlaufsprotokoll des Eingliederungsverantwortlichen ist anlässlich des Strategiegesprächs vom 17. Juni 2013 entschieden worden, dass dem Beschwerdeführer keine Eingliederungsmassnahmen gewährt werden könnten. Der Beschwerdeführer sei zu 100% arbeitsfähig und auch nicht bei der Stellensuche eingeschränkt. Für die Arbeitsvermittlung sei daher das RAV zuständig (vgl. IV-act. 163-4). Aus den Ausführungen geht hervor, dass lediglich ein möglicher Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitsvermittlung gemäss Art. 18 IVG in Betracht gezogen worden ist. Andere berufliche Massnahmen sind nicht geprüft worden. Da dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht eine 100%ige Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf attestiert worden ist, wäre in erster Linie ein Anspruch auf Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gemäss Art. 17 Abs. 2 IVG zu prüfen gewesen. Dieser ist nach dem Gesetzeswortlaut der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit gleichgestellt und besteht, wenn die Wiedereinschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 IVG).

Rechtsprechungsgemäss ist ein Anspruch auf Umschulung bzw. Wiedereinschulung insbesondere gegeben, wenn der massgebende Gesundheitsschaden längerdauernd einen Minderverdienst von ca. 20% verursacht oder dieses Ereignis droht (ZAK 1984 S. 91 und

AHI 2000 S. 61).

E. 2.4

Der Beschwerdeführer hatte im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 6. August 2013 bereits seit über 9 Jahren eine ganze Rente bezogen (vgl. IV-act. 36). Er war mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Juli 2003 (vgl. IV-act. 10-1) aus dem Erwerbsleben ausgeschieden und hat seitdem keine Erwerbstätigkeit mehr aufgenommen. Eine erhebliche invaliditätsbedingte arbeitsmarktliche Desintegration ist insoweit offensichtlich. Auswirkungen einer langjährigen invaliditätsbedingten Absenz von jeglicher Erwerbstätigkeit sind indessen nur dann über eine Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung aufzufangen, soweit die versicherte Person das Eingliederungsziel nicht auch eigenverantwortlich erreichen kann. Da der Gutachter dem Beschwerdeführer in seiner bisherigen Tätigkeit als technischer Mitarbeiter eine 100%ige Arbeitsfähigkeit attestiert hat, ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer sich in diesen erlernten Beruf selbstständig wieder eingliedern kann. Es ist davon auszugehen, dass sich die Anforderungen im Beruf des Elektromonteurs bzw. technischen Mitarbeiters zwischenzeitlich als Folge des technologischen Fortschritts erhöht bzw. geändert haben und dass der Beschwerdeführer diesen Anforderungen – nachdem er den Beruf invaliditätsbedingt rund 10 Jahre nicht mehr ausgeübt hat – überwiegend wahrscheinlich nicht mehr genügen kann. Aus diesem Grund ist vorliegend ein Ausnahmetatbestand dahingehend gegeben, dass trotz der wiedergewonnenen 100%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers vorgängig befähigende berufliche Massnahmen zur Wiedereingliederung notwendig sind. Als Massnahme bietet sich insbesondere die Wiedereinschulung an, um die Kenntnisse des Beschwerdeführers zum einen aufzufrischen und zum andern mit geeigneten Qualifizierungsmassnahmen an die veränderten Anforderungen anzupassen (vgl. Silvia Bucher, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, Bern 2011, S. 121). Da der Beschwerdeführer aufgrund der aktuell mangelnden Berufskennnisse zudem nicht mehr an seinen zuletzt erzielten Verdienst als technischer Mitarbeiter anknüpfen kann, ist auch die rechtsprechungsgemäss für eine Wiedereinschulung geforderte Anspruchsvoraussetzung eines durch den Gesundheitsschaden bedingten längerdauernden Minderverdienstes von ca. 20% als erfüllt zu betrachten.

E. 2.5

Die vom Bundesgericht im Entscheid 9C_228/2010 vom 26. April 2011 vorgenommene Präzisierung der Rechtsprechung, wonach der Ausnahmetatbestand der Notwendigkeit vorgängiger befähigender beruflicher Massnahmen trotz wiedergewonnener Arbeitsfähigkeit im Sinne der Rechtssicherheit auf Sachverhalte zu beschränken sei, in denen die revisions- oder wiedererwägungsweise Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente eine versicherte Person betreffe, die das 55. Altersjahr zurückgelegt oder die Rente seit mehr als 15 Jahren bezogen habe (vgl. E. 3.3), ist im Falle des Beschwerdeführers nicht anwendbar. Der dortige Sachverhalt betraf eine Versicherte, die als ungelernte Hilfsarbeiterin tätig gewesen war und welcher bei der beruflichen Wiedereingliederung somit der gesamte, branchenübergreifende Arbeitsmarkt für Hilfstätigkeiten offen stand. Demgegenüber hatte der Beschwerdeführer eine Lehre als Elektromonteur absolviert und war in der Folge bis zum Eintritt seiner Arbeitsunfähigkeit in diesem Berufsfeld tätig. Der Beschwerdeführer darf daher nicht auf Hilfstätigkeiten verwiesen werden, bei welchen er sich selbstständig wieder eingliedern könnte. Vielmehr hat

er einen Anspruch auf Wiedereingliederung in seinen erlernten Beruf, selbst wenn eine solche vorgängige befähigende berufliche Massnahmen erfordert.

E. 2.6

Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer vorliegend einen Anspruch auf Wiedereinschulung in seine bisherige Tätigkeit als Elektromonteur bzw. technischer Mitarbeiter gemäss Art. 17 Abs. 2 IVG hat.

E. 3.1

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 6. August 2013 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache zur Durchführung von beruflichen Massnahmen im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Das bereits bewilligte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird bei diesem Verfahrensausgang gegenstandslos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 6. August 2013 aufgehoben. 2. Die Sache wird zur Durchführung von beruflichen Massnahmen im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.